

Beitragsordnung (BO)

Regionale Aktionen und Unvergessliche Soziale Chancen Hautnah e.V.

Präambel

In dieser Beitragsordnung werden Mitgliedsbeiträge, die Gebühr für neue Aufnahmeanträge, der Ablauf und die Rahmenbedingungen für eine Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein, sowie das Verfahren bei Zahlungsverzügen festgelegt.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr wurden gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung von der ersten Mitgliederversammlung 2025 festgelegt und legitimiert.

Wie in § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung bereits beschrieben, stehen alle Vereinsämter uneingeschränkt allen Geschlechtsidentitäten offen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser BO ebenfalls das generische Maskulinum verwendet.

Durch diese Ordnung wird § 16 Abs. 5a der Vereinssatzung Genüge getan.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Für Mitglieder des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00€ pro Geschäftsjahr fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Ein Zahlungseingang gemäß § 4 hat bis spätestens zum 01. März im neuen Geschäftsjahr zu erfolgen.
3. Es gibt die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Dies muss im Aufnahmeantrag angegeben werden. Fördermitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag frei wählen, wobei diese Summe jedoch mindestens 75% des regulären Mitgliedsbeitrags entsprechen muss.
4. Vergünstigungen für Schüler, Studierende, Azubis, o.ä. sind nicht vorgesehen.
5. Vergünstigungen für (Personen-) Gruppen oder Familienmitglieder sind nicht vorgesehen.

§ 2 Aufnahme neuer Mitglieder und damit verbundene Gebühren

1. Für die Aufnahme neuer Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00€ fällig. Diese ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Will eine Person Mitglied werden, ist der folgende Ablauf einzuhalten:
 - a. Ausfüllen und Einreichen des Aufnahmeantrags beim Vorstand in Textform oder elektronisch.
 - b. Der Vorstand unterrichtet den Antragsteller über Bewilligung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags gemäß § 3 der Vereinssatzung. Bei Annahme teilt der Vorstand dem neuen Mitglied seine Mitgliedsnummer mit.

- c. Das neue Mitglied entrichtet die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag unter Beachtung von § 3 und § 4 dieser Ordnung auf das Konto des Vereins. Dies hat innerhalb von 14 Tagen nach Versenden der Bewilligung des Aufnahmeantrags zu erfolgen.
3. Ein neues Mitglied gilt erst als in den Verein aufgenommen, sobald der Aufnahmeantrag bewilligt wurde und sowohl die Aufnahmegebühr als auch der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Bis dies erfüllt ist, ruhen die Rechte des neuen Mitglieds, nicht jedoch seine Pflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge nachträglich und rückwirkend abzuweisen, sofern ein neues Mitglied es versäumt, gemäß Abs. 2.c. nach der Bewilligung eines Aufnahmeantrags die fällige Zahlung zu leisten. Tritt dies ein, gilt das Mitglied als abgelehnt und nicht als durch den Vorstand ausgeschlossen. § 4 Abs. 3-5 der Vereinssatzung finden in diesem Fall entsprechend keine Anwendung.
5. Der Verein ist im Fall einer Abweisung des Aufnahmeantrags gemäß Abs. 2.4 berechtigt, dem Antragsteller zusätzlich zu ggfs. anfallenden Mahngebühren und Zinsen eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Diese kann bis zur Höhe der Aufnahmegebühr durch den Vorstand festgelegt werden. Die Pflicht zur Zahlung der ursprünglich geforderten Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags entfällt durch das Stellen einer derartigen Rechnung. Das Vorgehen für Mahnungen gemäß § 5 dieser Ordnung, sowie anfallende Zinsen und Mahngebühren sind hiervon nicht betroffen und dementsprechend rechtmäßig.
6. Das neue Mitglied kann innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Versendung der Aufnahmebestätigung ohne Angabe von Gründen von seinem Aufnahmegesuch zurücktreten, sofern noch keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr durchgeführt wurde. Der Rücktritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Sobald eine Zahlung durchgeführt wurde, ist ein Austritt wie in § 6 beschrieben möglich und eine entsprechende Rückabwicklung und Erstattung ausgeschlossen. Der Aufnahmeantrag ist im Fall eines Rücktritts vom Vereinsvorstand zu vernichten. Abs. 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Unterjähriger Eintritt

1. Ein Unterjähriger Eintritt in den Verein ist möglich.
2. Bei einem Eintritt bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres werden 100% des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Bei einem Eintritt ab 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres werden 50% des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr fällig. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Folgejahr.
4. Die Aufnahmegebühr ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Zahlungen

Zahlungen sind unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: RAUSCH e.V.
IBAN: DE92 5139 0000 0016 1882 04
BIC: VBMHDE5F
Bank: Volksbank Mittelhessen

Ein Beispiel für einen Verwendungszweck: "9999 Mitgliedsbeitrag 2025"

§ 5 Mahnungen

1. Ist ein Mitglied mit seiner Zahlung im Verzug, werden Mahngebühren fällig. Rückständige Zahlungen jeglicher Art sind zu verzinsen.
2. Mahnschreiben lösen eine Mahngebühr in Höhe von 3,00€ aus. Mahngebühren sind zusätzlich zur geforderten Summe zu begleichen.
3. Eine Zahlungserinnerung erfolgt zu Beginn des Zahlungsverzugs. Die Zahlungserinnerung hat in Textform oder elektronisch zu erfolgen. Die Zahlungserinnerung ist mit der ersten Mahnung gleichzusetzen.
4. Die zweite Mahnung erfolgt zwei Wochen nach Versand der Zahlungserinnerung. Die dritte Mahnung erfolgt nach 3 weiteren Wochen mit einer Fristsetzung von 10 Tagen ab Eingang des Mahnschreibens. Mahnungen erfolgen in Schriftform.
5. Ist ein Mitglied mit Zahlungen im Verzug, kann gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung ein Ausschluss des Mitglieds erfolgen. Dies ist besonders bei mehrfachen Zahlungsverzügen und/oder bei Nichtbeachtung von Mahnungen der Fall.
6. Ein Ausschluss eines Mitglieds hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Einforderung von offenen und/oder bereits angemahnten Zahlungen zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1. Ein Austrittsgesuch kann nur in Form einer eindeutigen Willenserklärung des Mitglieds gestellt werden. Eine Angabe von Gründen ist dabei optional.
2. Tritt ein bestehendes Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung aus dem Verein aus, ist der folgende Ablauf einzuhalten:
 - a. Das Mitglied unterrichtet den Vorstand per E-Mail an vorstand@rausch-ev.de über das Austrittsgesuch. Alternativ kann die Willenserklärung auf dem Postweg an die Anschrift des Vereins gesendet werden.

- b. Der Schriftführer prüft das Austrittsgesuch auf fristgerechte Einreichung gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung. Ist diese nicht für das laufende Geschäftsjahr erfolgt, so wird der Antragsteller darüber informiert und der Austritt für das Folgejahr vermerkt. Der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, seine Beiträge und Gebühren für das Folgejahr ordnungsgemäß zu zahlen.
 - c. Der Austritt wird für den nächstmöglichen Zeitpunkt zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres vermerkt.
 - d. Der Antragsteller wird über den Eingang seines Austrittsgesuchs sowie über das Datum, an welchem seine Mitgliedschaft endet, informiert.
3. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds gemäß § 5 der Vereinssatzung bleiben bis zum Datum des Austritts in Kraft.
4. Der Vorstand behält sich vor, nicht ordnungsgemäß eingereichte Austrittsgesuche zu ignorieren und/oder diese nicht anzunehmen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen sowie die Gültigkeit dieser Ordnung als Ganzes davon unberührt.
2. Der Ort des Gerichtsstandes ist das Amtsgericht Wetzlar.